

ANLAGE

Kurzarbeit Covid-19; Freiwillige Selbstverpflichtung

Auch bei den aktuellen Herausforderungen durch Covid-19 sind sich die österreichischen Banken ihrer Verantwortung gegenüber Unternehmen, der Wirtschaft und der österreichischen Volkswirtschaft insgesamt bewusst.

Gerade die von der österreichischen Bundesregierung gesetzten Schritte im Bereich der Kurzarbeit sind ein wertvolles Instrument, um größeren Schaden für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und für unser ganzes Land abzuwenden.

Da diese so wichtigen Mittel des AMS nicht sofort zur Verfügung stehen, kann eine Vorfinanzierung durch die österreichischen Banken erforderlich sein. Auch hier werden die österreichischen Banken größtmögliches Entgegenkommen und Flexibilität zeigen, um die Unternehmen bei der so essentiellen Finanzierung der Gehälter zu unterstützen. Diese kurzfristige Finanzierung bedeutet für die Banken eine erhebliche Herausforderung hinsichtlich Ressourcen, Kapital und Liquidität.

Obwohl eine 100%-Garantie der Republik Österreich das einfachste Instrument in diesem Zusammenhang gewesen wäre, bieten auch AWS-Garantien für KMU und Garantien aus dem noch zu ändernden Garantiegesetz für größere Firmen hier Unterstützung. Allerdings verbleiben Betriebe, für die keine solchen Garantieinstrumente zur Verfügung stehen. Auch dafür werden die Banken alles daran setzen, die notwendigen Vorfinanzierungen sicherzustellen.

Die österreichischen Banken wollen folgenden Beitrag zur Unterstützung der Unternehmen bei der Vorfinanzierung von Kurzarbeit leisten:

- In den Fällen, in denen das AWS-Garantieinstrumentarium angewendet werden kann, wird auf dieses zurückgegriffen. Essentiell für eine wirksame Unterstützung auch größerer Unternehmen ist eine
 - Ausweitung der bereits jetzt bestehenden AWS-Instrumentarien, etwa durch eine Finanzierungsmöglichkeit bis zu 10 Mio. Euro. Auch eine Flexibilisierung des Kreises der geförderten Unternehmen für dieses Garantieinstrument kann einen wertvollen Beitrag leisten.
 - Das ohnehin in Änderung stehende Garantiegesetz mit seiner Ausweitung auf die Finanzierungsmöglichkeiten für Betriebsmittelkredite bis zu 32,5 Mio. Euro wird rasch und derart beschlossen, dass auch vor dem Inkrafttreten gewährte Finanzierungen rückwirkend in den Anwendungsbereich dieses Instruments fallen können.
- Für die übrigen Finanzierungen gilt, dass Vorfinanzierungen der Kurzarbeit für Unternehmen auf Basis eines durch das AMS bewilligten Antrages eingeräumt werden. Diese Finanzierungen erfolgen auf Basis der **tatsächlich** zu erwartenden Förderung durch das AMS.
- Entsprechend dem Einvernehmen in der Diskussion im Rahmen des Austausches am 24.März kann dies nicht für Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des URG unterliegen, gleichermaßen gelten.
- Einvernehmen besteht mit dem AMS (Dr. Kopf), dass in das Antragsformular folgende Formulierung neu aufgenommen wird: „Ich erkläre hiermit, dass ich die angegebene IBAN nur unter Beibringung einer schriftlichen Zustimmung meiner Bank ändern werde.“ Dadurch soll der Fluss der Zahlung der Beihilfe an die vorfinanzierende Bank bewerkstelligt werden.